

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Adresse / Indirizzo	Rigistrasse 9, 8006 Zürich
Datum / Date / Data	2. Mai 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)	8
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	9
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)	10
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	11
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)	12
BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341).....	13
BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344).....	16
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	19
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)	20
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118).....	21
BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)	22
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	23
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201).....	24
WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)	25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for providing general remarks or observations. The box is currently blank.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Herdenschutzmassnahmen: Die Förderung der Herdenschutzmassnahmen ist zu begrüssen. Es ist jedoch bedauerlich, dass das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht für gesetzlich verbindlich erklärt wird, sondern vielmehr weiterhin dem Belieben der betreffenden Personen überlassen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	
Anhang 2 Ziff. 4.1.5	Ziff. 4.1.5. sei nicht zu streichen.	Gemäss dem erläuternden Bericht auf S. 24 kann Ziff. 4.1.5 ersatzlos gestrichen werden. Dies mit der Begründung, dass Ziff. 4.1 [bzw. Ziff. 4.1.1] die Anforderungen an eine ständige Behirtung ausreichend festlege und definiere. Dabei wird jedoch übersehen, dass Ziff. 4.1.1 bloss das tägliche Führen der Herde auf den Weideplatz regelt. Der Aufenthalt der Schafe auf der Weide bzw. die Behirtung der Schafe auf der Weide wird von dieser Ziffer nicht erfasst. Diesbezüglich muss auf Ziff. 4.1.5 abgestellt werden. Das Streichen von Ziff. 4.1.5 und das alleinige Abstellen auf Ziff. 4.1.1 bezüglich der Festlegung und Definition würde weder dem Sinn noch dem Begriff der «ständigen Behirtung» Rechnung tragen und einen unnötig grossen Auslegungsspielraum bezüglich der Ausgestaltung des Weidesystems der «ständigen Behirtung» eröffnen.
Anhang 6 lit. c Ziff. 2.2	Ablehnung. Die Ausnahmeregelung sei wie folgt zu formulieren: Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, und ist die Aufnahme von mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter auch mittels Vergrösserung der Weidefläche nicht sicherzustellen, darf die Aufnahme von 70 Prozent unterschritten werden.	Wenn die für die Erhaltung von Tierwohlbeiträgen gesetzlich festgelegte Menge an Weidefutter durch eine Vergrösserung der Weidefläche erreichbar ist, ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese nicht gefordert werden sollte. Denn für die betroffenen Tiere ist die Aufnahme des Weidefutters und die damit einhergehende Beschäftigung unabdinglich für ihr Wohlbefinden und das Ausleben der arttypischen Verhaltensweisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	
Anhang 7 Ziff. 5.12.1.4	Die Tierwohlbeiträge seien nicht zu kürzen, sondern die Kredite zur Förderung des Herdeschutzes seien zu erhöhen.	Ein zentraler Auftrag des Bundes auch in der Nahrungsmittelproduktion ist die Gewährleistung des Tierwohls. Dazu hat er im Rahmen der Direktzahlungen das wesentliche Instrument der Produktionssystembeiträge zur Verfügung. Vorliegend ist nicht nachvollziehbar, weshalb ausgerechnet die Direktzahlungen für eine besonders tierfreundliche Stallhaltung und für eine längere Nutzungsdauer der Kühe um einen empfindlichen Betrag (33 Mio.) über alle Tiergattungen hinweg, gekürzt werden sollen. Dadurch werden neben den betroffenen Tieren nicht nur die Tierhalter, sondern auch die Konsumenten abgestraft. Denn diese möchten inländische Produkte, bei denen die Tiere über dem Mindeststandard der Tierschutzgesetzgebung gehalten werden. Im erläuternden Bericht zur vorliegenden Vernehmlassung auf S. 28 unter 2.4 wird ausgeführt, dass die neuen Sömmerungsbeiträge zusätzliche Direktzahlungen im Umfang von ca. 4 Mio. Franken erfordern. Dieser Beitrag würde innerhalb des Direktzahlungskredits aus den Übergangsbeiträgen finanziert. Weiter wird festgehalten, dass die weiteren Änderungen der Beitragsansätze auch aus den Produktionssystembeiträgen zu Umlagerungen von rund 100 Mio. innerhalb des Direktzahlungskredits führe. Damit wird schliesslich der Übergangsbeitrag aufgestockt, der auch zur Finanzierung der Herdenschutzmassnahmen herangezogen wird. Die finanzielle Unterstützung der Herdenschutzmassnahmen wird demnach zu einem grossen Teil aus dem Topf der Tierwohlbeiträge finanziert. Die Förderung der Herdenschutzmassnahmen ist zu begrüssen, jedoch darf sie nicht dazu führen, dass an anderer Stelle die Unterstützung von tierfreundlicheren Systemen leidet, zumal Anreize für eine naturnahe, umwelt- und tierfreundliche Landwirtschaft drastisch aus- statt abgebaut werden sollten.
Anhang 7 Ziff. 5.13	Die Beiträge seien nicht zu kürzen	Siehe Begründung oben

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 18 Abs. 1 lit. a und 2</p> <p>Art. 18a Abs. 1 lit. a und 2</p>	<p>Die Kennzeichnungspflicht sei zu erweitern und der Ausdehnung der künftig anzuerkennenden Verkaufsstellen angemessen anzupassen, sodass ihr Zweck – mehr Transparenz – erreicht wird. Statt lediglich "Koscher" bzw. "Halal" oder "Koscherfleisch" bzw. "Halalfleisch" sei eine Formulierung zu wählen, aus der die Tötungsart der Tiere hervorgeht. Allenfalls wäre eine Regelung innerhalb der oder in Anlehnung an die Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung (LDV) zielführend.</p>	<p>Die Einfuhr- und die Bezugsberechtigung von Koscher- bzw. Halalfleisch ist gemäss Art. 14 Abs. 1 Satz 3 TSchG Angehörigen der entsprechenden Religionsgemeinschaften und ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengesellschaften vorbehalten, weil die Produktionsart (Schlachten ohne Betäubung) von der Schweizer Bevölkerung nicht als humane bzw. tolerierte Schlachtmethode betrachtet wird. Der Import entsprechenden Fleisches ist als Zugeständnis mit Blick auf die Religionsfreiheit zu sehen, muss aber streng limitiert bleiben, um die tierschutzrechtliche Regelung nicht auszuhölen.</p> <p>Um den Zugang anderer Personen ausserhalb der genannten Gemeinschaften zu beschränken, sieht die aktuelle Schlachtviehverordnung in Art. 18 und 18a die Anerkennung entsprechender Verkaufsstellen unter bestimmten Voraussetzungen vor, insbesondere besteht eine Kennzeichnungspflicht für dieses Fleisch. Mit der Revision soll nun eine zusätzliche Möglichkeit der Vermarktung von Koscher- und Halalfleisch über Vertriebsplattformen im Internet geschaffen werden. Damit wird der Zugang für Konsumentinnen und Konsumenten zum Einkauf dieser Ware drastisch gesteigert, zumal davon auszugehen ist, dass Personen, die nicht den genannten Religionsgemeinschaften angehören, durch eine Online-Einkaufsmöglichkeit von Nahrungsmitteln deutlich</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>stärker angesprochen werden als durch bestehende lokale Verkaufsläden und -stände, die in aller Regel stärker auf die entsprechenden Gemeinschaften ausgerichtet sind.</p> <p>Mit dieser erheblichen Erweiterung des angesprochenen Zielpublikums steigt auch der Kennzeichnungsbedarf. Nach Ansicht der TIR reicht es nicht, den Hinweis "Koscher" bzw. "Halal" oder "Koscherfleisch" bzw. "Halalfleisch" auf der Website anzubringen, zumal diese Begriffe nichts über die Tötungsart aussagen. Insbesondere existiert mittlerweile auch halalzertifiziertes Fleisch, das in Einklang mit der Schweizer Tierschutzgesetzgebung unter Ausschaltung des Bewusstseins des Tieres produziert wird. Es ist daher eine eindeutige Kennzeichnung für importiertes Fleisch von rituell geschlachteten Tieren anzustreben, aus der hervorgeht, dass die Produktionsart nicht der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung entspricht. Zu beachten ist, dass die Begriffe "Koscher" bzw. "Halal" in erster Linie den Angehörigen der entsprechenden Glaubensgemeinschaften dienen, was nicht zu beanstanden ist. Vorliegend geht es jedoch um die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung. Es ist daher dafür zu sorgen, dass andere Personen entsprechendes Fleisch kaufen, obschon ihr Glaubenshintergrund damit nicht in Zusammenhang steht. Die vom BLW angestrebte Transparenz für Konsumentinnen und Konsumenten (Erläuterungen, Seite 225) wird durch die Begriffe "Koscher" bzw. "Halal" gerade nicht ausreichend gewährleistet.</p>
Art. 18 Abs. 1 lit. a und 2 Art. 18a Abs. 1 lit. a und 2	Es sei eine Aufzeichnungspflicht für grössere Fleischmengen, die über die Verkaufsstelle gehandelt werden, in Art. 18 und 18a SV aufzunehmen.	Die Anforderung an anerkannte Verkaufsstellen, eigenverantwortlich dafür zu sorgen, dass die Weitervermarktung über einen Zwischenhandel verhindert wird, ist vollkommen unzureichend. Zumindest in Bezug auf Halalfleisch ist bekannt, dass einige Verkäufer durchaus Interesse zeigen, entsprechendes Fleisch auch über den Zwischenhandel abzu-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>setzen. Solchen rechtlich problematischen Praktiken ist Einhalt zu gebieten. Mit der beabsichtigten Erweiterung der Anerkennung von Verkaufsstellen durch den Online-Handel werden solche Praktiken sogar vereinfacht. Es ist deshalb von Bedeutung, ein geeignetes Kontrollsystem einzurichten, um eine Umgehung von Art. 18a SV zu verhindern. Zumindest ist die Dokumentations- und Aufzeichnungspflicht für die Vertriebswege nicht der Eigenverantwortung der Verkaufsstellen zu überlassen, vielmehr ist sie verbindlich in Art. 18 und Art. 18a SV aufzunehmen.</p>

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 4</p>	<p>Beibehaltung der bisherigen Regelung und Präzisierung, um Auslegungsvarianten gemäss Bundesverwaltungsgericht auszuschliessen:</p> <p>Bei Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften gelten die Bestände nach den Artikeln 2 und 3 einzeln für jeden beteiligten Betrieb. Ausschlaggebend sind die Eigentumsverhältnisse.</p>	<p>Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften sollen für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Art. 2 und 3 genannten Zahlen neu mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert werden. Diese Anpassung erfolgt aufgrund eines Auslegungsentscheids des Bundesverwaltungsgerichts zur aktuellen Rechtslage. Im Rahmen der Revision wäre auch eine Präzisierung denkbar, die der ursprünglichen Auffassung des BLW entspricht, wonach innerhalb einer Betriebsgemeinschaft auch die Eigentumsverhältnisse zu beachten sind.</p> <p>Die aktuelle Anpassung stellt eine weitere Aushöhlung des Tierwürdeschutzes dar. Nach neuerer Auffassung soll die HBV zum Ziel haben, eine "nachhaltige Produktion in bäuerlichen Betrieben zu fördern" - was vor dem Hintergrund der immensen Tierzahlen, die darin festgelegt sind, geradezu grotesk erscheint. Mit der vorgesehenen Anpassung erfolgt nun gar ein weiterer Abbau von Hürden in Richtung noch grösserer Betriebsstrukturen. Ist ein Betreiber für zwei Ställe mit je 18'000 Legehennen bzw. 27'000 Aufzuchtküken verantwortlich, sinkt die ohnehin schon zweifelhafte Möglichkeit, den tierschutzrechtlichen Vorschriften gerecht zu werden, noch weiter. Tierschutzrechtlich ist ein Tierhalter verpflichtet, das Befinden der Tiere und den Zustand der Einrichtungen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>so oft wie nötig zu überprüfen und die Pflege jedes einzelnen Tieres zu gewährleisten. Dies ist in Beständen mit derart hohen Tierzahlen, wie sie in der HBV festgelegt sind, nicht möglich, wie die Praxis zweifellos belegt.</p> <p>Schliessen sich zwei Betriebe zwecks gemeinsamer Bewirtschaftung zusammen, erfolgt die Aufteilung der anstehenden Aufgaben sinnvollerweise oftmals nach Fachkompetenzen und Erfahrungen, wobei häufig gerade nicht eine bloss quantitativ proportionale Aufteilung der Arbeit stattfindet. Mit der neuen Regelung treten die Kompetenzen der beteiligten Betriebe in den Hintergrund. Das kann Betriebsgemeinschaften dazu verleiten, den Rahmen der zulässigen Bestände auszuschöpfen und die Betreuung sämtlicher Tiere einem Mitglied der Betriebsgemeinschaft zu überlassen, womit die Tierbetreuung, die bereits für einen Stall in tierschutzrechtlich haltbarer Weise kaum möglich ist, noch weniger gewährleistet werden kann. In gewissem Rahmen war eine solche Aufteilung im Rahmen einer Betriebsgemeinschaft zwar schon bis anhin möglich, allerdings vereinfacht die vorgesehene Regelung solche zweifelhaften Praktiken. Obschon das Tierschutzrecht unbeachtet der zulässigen Höchstbestände auf jeden Fall einzuhalten ist, findet in der Behördenpraxis und in der Rechtsprechung regelmässig eine Abstützung auf die zulässigen Höchstbestände statt. Mit dem Argument, die HBV diene heute der Förderung einer nachhaltigen Produktion in bäuerlichen Betrieben ist umso mehr dafür zu sorgen, dass der Ausweitung von Tierbeständen durch zusätzliche Stallungen auf einem Betrieb nicht noch weiter Tür und Tor geöffnet wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

